



3. Newsletter German Desk

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Großkanzlei in Grenznähe möchten wir Sie über aktuelle und im Grenzverkehr zu beachtende rechtliche Fragestellungen auf dem Laufenden halten.



Unsere Mitarbeiter des [German Desk](#) stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an Herrn Dr. Arjen S. Westerdijk (a.s.westerdijk@kienhuishoving.nl) oder Frau Petra M. Stickel (p.stickel@kienhuishoving.nl), Telefon: 0031(0)53 4804332.

DNHK-Seminar „Geschäftsführer in den Niederlanden“

Vier unserer Mitglieder des German Desk werden in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Niederländischen Handelskammer am 13. März 2012 in Düsseldorf ein Seminar zu dem Thema „Geschäftsführer in den Niederlanden“ abhalten. Denn der Geschäftsführer einer juristischen Person nimmt im niederländischen Recht in verschiedener Hinsicht eine besondere Stellung ein. In diesem Seminar wird diese besondere Stellung aus arbeitsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und insolvenzrechtlicher Perspektive beleuchtet. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie bei dem Seminar begrüßen dürfen. Für die Anmeldung und weitere Informationen klicken Sie bitte [hier](#).

Neues aus dem Hause KienhuisHoving

KienhuisHoving N.V. Vorreiter bei Strukturierung der Geschäftsführung

Als eine der ersten Kanzleien der Niederlande hat KienhuisHoving das monistische System (auch „one-tier-board“ genannt) zum 1. Januar 2012 eingeführt. Laut Herrn Dick Veltman, neuer Vorsitzender der Geschäftsführung, war vor allem der Wunsch nach mehr Schlagkraft, schnellerer Entscheidungsfähigkeit der Geschäftsführung und die Möglichkeit, zeitnah auf Veränderungen im Markt reagieren zu können, der Grund für die Einführung des one-tier-board. Durch das neue System erhält die Geschäftsführung mehr Befugnisse. Entscheidungen, die vorher durch alle dreißig Gesellschafter entschieden werden mussten, können nun der lediglich fünfköpfigen Geschäftsführung vorgelegt werden. Im monistischen System besteht nur ein Organ, welches zugleich Geschäftsführung wie Aufsichtsorgan darstellt. Dabei gibt es ausführende („*uitvoerende*“) und nicht-ausführende („*niet-uitvoerende*“) Geschäftsführer. Das neue System des „one-tier-board“ wurde durch den niederländischen Gesetzgeber akzeptiert, wurde aber noch nicht in das *Burgerlijk Wetboek* aufgenommen. Dies wird wahrscheinlich im Sommer von 2012 geschehen.

KienhuisHoving N.V. klettert weiter

Im Januar 2012 wurde die Top 50 Liste der niederländischen Anwalts- und Notarkanzleien veröffentlicht. Wie in den vergangenen Jahren auch, konnte KienhuisHoving Plätze gutmachen und steht nun auf Platz 21 der Top 50 Anwaltskanzleien, womit sich KienhuisHoving deutlich von den anderen Kanzleien der Region abgesetzt hat. Im Vergleich zum Jahr 2010 konnte KienhuisHoving einen Anstieg von 5,6% verzeichnen.

Banking & Finance

Mit großer Freude hieß KienhuisHoving am 1. Dezember 2011 mr. Diana Gunckel willkommen. Diana Gunckel wird der neuen Praxisgruppe Banking & Finance formgeben. Sie hat rund 15

Jahre Erfahrung als *advocaat* auf dem Gebiet des Banken- und Wertpapierrechts tätig. Sie hat sich zu einer Spezialistin in den Schwerpunkten komplexer (Projekt-)Finanzierungen, Zusammenschlüssen und Übernahmen, Joint Ventures und Private Equity entwickelt. Frau Gunckel wird der Praxisgruppe Banking & Finance Inhalt verleihen und Ihnen gerne Ihre Fragen beantworten. Mehr Informationen erhalten Sie [hier](#).

Gesundheitsrecht

Mit der Praxisgruppe Gesundheitsrecht unter der Leitung von Yvonne Nijhuis können wir Ihnen nun auch auf diesem komplexen Rechtsgebiet behilflich sein. Fragestellungen aus nahezu allen Rechtsgebieten finden sich hierin wieder. Denken Sie dabei an das Zivilrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungs-, Straf- und Disziplinarrecht und internationales Recht. Die Veränderung von einem funktionsgerichteten zu einem bedarfsgerichteten Gesundheitswesen hat zu der Einführung eines regulierten Marktes mit allen rechtlichen Konsequenzen geführt. Wir stehen Ihnen gerne zur Seite, wenn Sie Fragen im Bereich des Gesundheitsrechts haben. [Hier](#) erhalten Sie nähere Informationen.

Neues in Kürze

Neue Richtlinie gegen säumige Zahler

Auf europäischer Ebene ist eine neue Richtlinie in Vorbereitung, die es für säumige Zahler noch unangenehmer machen soll, Rechnungen nicht innerhalb des Zahlungsziels zu begleichen. Denn, wenn Rechnungen nicht fristgerecht gezahlt werden, liegt ein Vertragsbruch vor, der nicht ungeahndet bleiben soll. Sofern die Vertragsparteien nichts vereinbaren, gilt ein maximales Zahlungsziel von 60 Tagen. Danach ist der Zahler in Verzug und schuldet er Zinsen. Auch besagt die neue Richtlinie, dass der Gläubiger im Falle des Verzuges in jedem Fall einen Minimalbetrag von EUR 40,= an Inkassokosten einfordern kann. Die neue Richtlinie tritt voraussichtlich am 16.03.2013 in Kraft.

Kompetenzgrenze Amtsgerichte erhöht

Im letzten Jahr wurde die niederländische Kompetenzgrenze der Amtsgerichte (*kanton*) von bisher EUR 5.000,= auf EUR 25.000,= erhöht. Bis zu einem Betrag von EUR 25.000,= kann eine Partei nun ohne anwaltliche Vertretung vor Gericht prozessieren. Die umfangreiche Kritik zu dieser Neuerung besteht vor allem darin, dass viele Verbraucher und kleinere Unternehmen nicht das rechtliche Fachwissen besitzen, um sich selber adäquat vor Gericht zu vertreten. Hierdurch wird das Risiko eines kostenintensiven Berufungsverfahrens erhöht. Auch könnten Kläger ihre Rechte verlieren, da sie nicht wissen, wie sie diese korrekt absichern können.

Keine stillschweigende Verlängerung von Abonnements mehr

Am 1. Dezember 2011 trat das Gesetz „*Wet stilzwijgende verlenging en opzegtermijn bij lidmaatschappen, abonnementen en overige overeenkomsten*“ in Kraft. Dieses neue Gesetz wurde ins Leben gerufen, um die Position von Verbrauchern zu stärken und gibt neue Regeln für die stillschweigende Verlängerung von Abonnements (z.B. Zeitschriften) und Mitgliedschaften (z.B. Fitnesscenter), wie diese oft in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden sind. Aufgrund des neuen Gesetzes ist es - kurz gesagt - nicht mehr möglich, dass eine Mitgliedschaft stillschweigend für bestimmte Zeit automatisch verlängert wird. So ist es nicht mehr möglich, dass die Mitgliedschaft eines Fitnessstudios automatisch um ein weiteres Jahr verlängert wird. Ein Vertrag kann stillschweigend nur für unbestimmte Zeit verlängert werden, wobei der Verbraucher das Recht hat, den Vertrag jederzeit, das heißt nicht nur zum Monatsende, zu kündigen. Die Kündigungsfrist darf höchstens einen Monat betragen. Abonnements für z.B. Zeitschriften können stillschweigend für eine bestimmte Zeit verlängert werden, allerdings höchstens für drei Monate.

Gesetzesentwürfe im Bereich Gesellschaftsrecht - der aktuelle Stand

Wir haben für Sie eine Übersicht mit den interessantesten Gesetzesentwürfen im Bereich des Gesellschaftsrechts erstellt. Diese Übersicht enthält soweit wie möglich den heutigen Stand. Die Gesetzgebungsverfahren verlaufen allerdings manchmal in unterschiedlichem Tempo.

Personengesellschaften

Der Gesetzesentwurf zu den Personengesellschaften (Titel 7.13 Burgerlijk Wetboek) wurde durch den Justizminister zurückgezogen.

Damit neigt sich eine Bearbeitungsdauer von acht Jahren (vorläufig) dem Ende zu. Der Minister gibt an, dass die Gesetzgebung eine Vereinfachung für Unternehmer darstellen muss, aber dass dies in dem Gesetzesentwurf nur unzureichend zur Geltung kommt. Unternehmerverbände ließen verlauten, dass es keinen Bedarf an einer neuen Personengesellschaft gibt und dass hohe Kosten befürchtet werden.

Das Zurückziehen des Gesetzesentwurfs wurde von den Rechtswissenschaftlern massiv kritisiert. Durch das Zurückziehen muss auf die bestehende Gesetzgebung zurückgegriffen werden, die ihren Ursprung – laut Eintragung – um etwa 1838 hat. Durch den mangelhaften Charakter der heutigen Gesetzgebung herrschen viele Unklarheiten und Lücken vor, die in einem Vertrag näher geregelt werden müssen. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass in Zukunft eine Alternative vorgestellt werden wird.

Flex B.V.

Das Einführungsgesetz für die Flex B.V. wurde Anfang Oktober 2011 durch die niederländische Zweite Kammer des Parlaments (Gesetzgebungsorgan, vergleichbar mit dem Bundestag) inklusive einiger Änderungsanträge angenommen. Der Gesetzesentwurf selbst wurde bereits Ende 2009 angenommen.

Das Einführungsgesetz enthält viele, vor allem technische Änderungen anderer Gesetze, die sich auf die Flex B.V. beziehen. Denken Sie dabei an Verweise auf heutige Gesetzesartikel, die bald nicht mehr aktuell oder unvollständig sind.

Obwohl der Name vielleicht anderes vermuten lässt, steht in dem Einführungsgesetz noch nichts über ein tatsächliches Inkrafttreten. Das Einführungsgesetz muss erst noch durch die Erste Kammer angenommen werden. Im weiteren Verlauf tritt das Gesetz an einem noch zu bestimmenden Datum, frühestens am 1. Juli 2012, in Kraft.

Geschäftsführung und Aufsicht

Die Behandlung des Gesetzentwurfes „Geschäftsführung und Aufsicht“ wurde zu einem bestimmten Zeitpunkt von dem Gesetzesentwurf „Flex B.V.“ getrennt, um so die Einführung des zuerst genannten Entwurfs eher zu ermöglichen. Das Tempo für die Einführung der Flex B.V. wurde jedoch, wie oben angegeben, wieder beschleunigt.

Die Behandlung dieses Gesetzentwurfes ist mittlerweile durchgeführt. Die Bekanntgabe eines Einführungsdatums wird erwartet. Ein mögliches Inkrafttreten ist der 1. Juli 2012, obwohl dies noch nicht offiziell bestätigt wurde.

Dr. Arjen S. Westerdijk, Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht

a.s.westerdijk@kienhuishoving.nl

Matthijs van Rozen, Notaranwärter Gesellschaftsrecht

m.w.l.van.rozen@kienhuishoving.nl

Was, wenn der niederländische Fiskus mittels einer sogenannten „Bodenpfändung“ Sachen Dritter, unabhängig vom Eigentumsverhalt, pfändet?

Mit einem Beispiel wird hier das niederländische Instrument der sogenannten „steuerlichen Bodenpfändung“ erläutert. Dies ist vor allem im grenzüberschreitenden Handelsverkehr relevant, da es dieses Instrument im deutschen Recht nicht gibt.

Stellen Sie sich vor, Sie sind ein deutscher Hersteller oder Lieferant für Metallbearbeitungsmaschinen und Sie verkaufen eine Maschine an einen niederländischen Abnehmer, ein Metallbearbeitungsunternehmen. Ihr Abnehmer benutzt die Maschine für die

Herstellung hydraulischer Zylinder und die von Ihnen verkaufte Maschine wird in der Betriebshalle des Abnehmers aufgestellt.

Da es Ihrem Abnehmer nicht möglich ist, den Kaufpreis im Voraus oder in einer Summe bei der Ablieferung vollständig zu begleichen, vereinbaren Sie mit ihm, dass er den Kaufpreis in Raten zahlen kann. In dem Kaufvertrag vereinbaren Sie, dass deutsches Recht anwendbar ist und Sie bedingen sich einen (gegebenenfalls „verlängerten“) Eigentumsvorbehalt aus. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt worden ist, bleiben Sie Eigentümer der Maschine.

Infolge der aktuellen Wirtschaftskrise gerät Ihr Abnehmer in finanzielle Schwierigkeiten. Durch diese Schwierigkeiten kann Ihr Abnehmer, unter anderem, die Lohnsteuer und Umsatzsteuer nicht mehr (rechtzeitig) an den niederländischen Fiskus abführen. Nur kurze Zeit später wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen Ihres Abnehmers eröffnet. Die Maschine jedoch wurde noch nicht vollständig bezahlt. Was nun?

Seien Sie darauf gefasst, dass der niederländische Fiskus sich, wenn es um die Zahlung von bestimmten ausstehenden Steuern durch den Steuerpflichtigen geht, aus den (Boden-)Sachen Dritter befriedigen kann. Bei diesen Steuern können Sie an die Lohnsteuer oder Umsatzsteuer denken.

Bevor der niederländische Fiskus den Anspruch geltend machen kann, nimmt er hinsichtlich der (Boden-)Sachen eine steuerliche Bodenpfändung vor.

Dazu wird angemerkt, dass der niederländische Fiskus sowohl vor als nach einer Insolvenz des Steuerpflichtigen eine steuerliche Bodenpfändung vornehmen kann. In vielen regionalen Finanzämtern gilt die Verwaltungspolitik, dass die Bodenpfändung vorgenommen wird, sobald der Steuerpflichtige beim Fiskus seine Zahlungsunfähigkeit gemeldet hat. Diese Meldung beinhaltet, dass der Steuerpflichtige seine vorgenannten Steuern nicht mehr (rechtzeitig) zahlen kann. Der Grund für diese Meldung liegt in der Tatsache, dass der Geschäftsführer des Steuerpflichtigen für die Zahlung dieser ausstehenden Steuern gesamtschuldnerisch haftet, wenn dieser Geschäftsführer die Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig meldet.

Voraussetzungen für die Pfändung durch den niederländischen Fiskus sind, dass es (a) sich um sogenannte (Boden-)Sachen handelt, von denen (b) das tatsächliche (reelle) Eigentum dieser Sachen bei dem Steuerpflichtigen liegt. Oder: Handelt es sich nicht um Bodensachen oder liegt das tatsächliche Eigentum bei Dritten, schlägt die steuerliche Bodenpfändung fehl.

Dies bedeutet, dass die folgenden Fragen zuerst beantwortet werden müssen:

Zu a. In welchem Fall spricht man von einer „Bodensache“?

Zu b. Wann befindet sich das tatsächliche Eigentum dieser Sache bei dem Dritten, und wann bei Ihnen als Eigentümer?

Unter (a) einer „Bodensache“ versteht man: eine bewegliche Sache,

- die zum Zeitpunkt der Pfändung der Bebauung oder einer Nutzung einer Parzelle oder Immobilie dient, was anhand der tatsächlichen Bestimmung dieser Parzelle oder Immobilie beurteilt werden muss, und

- die der Ausstattung einer Parzelle oder Immobilie dient, dahingehend dass die bewegliche Sache eine einigermaßen dauerhafte Nutzung der Parzelle oder Immobilie bezweckt, wodurch die Parzelle oder Immobilie für die eigentliche Bestimmung besser geeignet ist.

In dem oben genannten Beispiel kann die Maschine als eine „Bodensache“ definiert werden, da beabsichtigt wird, dass die Maschine (auch nach Zahlung des Kaufpreises) in der Betriebshalle bleibt. Darüber hinaus entspricht die Betriebshalle durch die Nutzung der Maschine mehr ihrer Bestimmung als Produktionshalle.

Zum Vergleich: Der Vorrat an Stahlplatten, Schrauben und Bolzen, die in sich in dem Lager Ihres Abnehmers befinden, ist keine Bodensache. Denn Vorräte werden in dem Produktionsprozess zu einer neuen Sache verarbeitet und dienen nicht der Ausstattung der Betriebshalle.

Eine (Boden-)Sache ist (b) tatsächliches Eigentum eines Dritten, sobald die (Boden-)Sache sowohl juristisches Eigentum des Dritten ist als auch in wirtschaftlicher Hinsicht in überwiegender Weise dem Dritten gehört.

Aus der niederländischen Gesetzgebung ergibt sich, dass:

- in Fällen, in denen Sachen durch Mietkauf oder unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, und
- in Situationen, in denen mittels Leasing oder anderen Formen von Miete oder Leihe das wirtschaftliche Risiko einer Wertminderung der Sachen in überwiegendem Maße bei dem Steuerpflichtigen liegt,

kein tatsächliches Eigentum von Dritten an den (Boden-)Sachen vorliegt.

Da nun in dem Beispiel die Maschine unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, bedeutet dies in der Praxis, dass der niederländische Fiskus eine steuerliche Bodenpfändung bezüglich Ihrer Maschine vornehmen kann und diese Maschine verkaufen wird.

Wenn der niederländische Fiskus eine Bodenpfändung vorgenommen hat, können Sie als Eigentümer beim Fiskus oder bei Gericht Rechtsmittel einlegen. Die Fristen für das Einlegen dieser Rechtsmittel sind kurz.

Solange der niederländische Fiskus keine Pfändung vorgenommen hat und der Abnehmer bereits für insolvent erklärt wurde, können Sie bei dem Insolvenzverwalter die sofortige Herausgabe der Maschine beantragen.

Ob eine solche Anfrage tatsächlich zur Herausgabe der Maschine an Sie führt, hängt jedoch von den konkreten Fallkonstellationen ab. Aber anstelle von willkürlichen Maßnahmen empfiehlt es sich, wenn möglich im Voraus, Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko eines Schadens für Sie weitestgehend begrenzen. Wir stehen Ihnen gerne bei der Entscheidung, welche Maßnahme für Sie am meisten geeignet ist, zur Seite.

Hendrie Aarnink, Rechtsanwalt Insolvenzrecht
h.aarnink@kienhuishoving.nl

Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., <http://www.kienhuishoving.de/>“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

© 2011 KienhuisHoving N.V

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).
